WALLIS • SCHWEIZ
visp gemeinde

AUSZUG

AUS DEM PROTOKOLL

DER GEMEINDERATSSITZUNG

VOM 5. APRIL 2022

162 79.02 **Ortsplanung, Nutzungsplanung**
79.02.00 **Allgemeines**

Planungszonen Eyholz: Beschlussfassung

Ausgangslage
Der Kanton hat die Gemeinde Visp im Rahmen der Abgrenzung des Siedlungsgebietes darauf hingewiesen, dass verschiedene Quartiere raumplanerisch konkreter definiert werden müssen. Die bedeutet, dass derzeit z.B. diverse Parzellen gar nicht oder nicht sinnvoll überbaubar sind, weil sie nicht erschlossen und / oder zu kleinflächig sind. Während der Dauer der Planungszone sollen daher Lösungen gefunden werden, damit diese Parzellen baulich nutzbar gemacht werden können.

Ziel der Gemeinde ist es, die Planungszone möglichst zeitnah wieder aufzuheben, damit die betroffenen Grundeigemtümer ihre persönlichen Projekte auf einer gesicherten rechtlichen Grundlage in einem vollständig erschlossenen Baugebiet umsetzen können. Weder die aktuell rechtsgültige Zonenordnung noch die Zonenbestimmungen sind in Frage gestellt. Es werden keine Parzellen ausgezont. Die homologierten Reglemente werden nicht geändert.

Die Planungszone soll die künftige Bebaubarkeit des Grundeigentums nicht einschränken. Im Gegenteil; es sollen Parzellen, die heute nicht oder nur sehr schwierig überbaubar sind, künftig baureif gemacht werden. Heute brach liegendes, wertvolles Bauland kann in Zukunft quartierspezifisch überbaut werden. Dies ist in der aktuellen Form - ohne die Koordination durch die Gemeinde - an vielen Orten nicht möglich. Um das Bauland für die Zukunft qualitativ hochstehend sichern zu können, müssen diverse übergeordnete Punkte gelöst werden.

Dies kann sein:

Koordination der Infrastruktur	Zu-/ Abwasser, Energie, etc.
Koordination der Erschliessung	Strassen, Wege, etc.
Koordination der Bebauungspotentiale	Parzellengrundflächen u. potentielle Volumen
Koordination der Freiflächen	Quartierspezifische Qualitäten

Nachfolgende Parzellen sind von den Planungszonen betroffen:

Planungszone I, Kantonsstrasse T9, Nord
Plan 36, «Heechriz»
Plan 36, «Cheer»
Plan 36, 37 und 38, «Ouw»
Plan 37, «Grundacher»

Parzellen Nrn:
4280, 4281, 4282, 4283, 4284, 4285, 4286, 4287, 4288, 4289
4290, 4291, 4292, 4293, 4294, 4295, 4296
4324, 4325, 4326, 4327, 4328, 4329
4330, 4331, 4332, 4333, 4334, 4335, 4336, 4337, 4338, 4339
4340, 4341, 4342, 4343, 4346, 4347
4350, 4351, 4352, 4353, 4354, 4355

Planungszone II, Kantonsstrasse T9, Süd
Plan 35, «Heechriz»
Plan 35, «Schroota»
Plan 35, 38, «Grüebini»
Plan 38, «Halta»

Parzellen Nrn:
4141, 4142, 4143
4160, 4161, 4162, 4163, 4164, 4165
4357, 4358, 4359
4366
4433, 4437, 4438, 4439
4440, 4441, 4442, 4443, 4444, 4445, 4446
5386
5403, 5406
5414

Innerhalb der Planungszonen darf nichts unternommen werden, was die anstehenden Planungen der Gemeinde in vor genanten Gebieten erschweren oder verhindern könnte.

Die Planungszonen werden im Amtsblatt vom 08. April 2022 öffentlich publiziert. Parallel zu der öffentlichen Publikation werden die betroffenen Grundeigentümer per Brief und per Fragebogen (zu den persönlichen baulichen Bedürfnissen vor Ort) informiert.

Beschluss
Gestützt auf Art. 19, Abs. 2, des kRPG (Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Raumplanung) verfügt der Gemeinderat für max. 5 Jahre zwei Planungszonen über die vorgennanten Parzellen.

Visp, 13. April 2022

Für getreuen Auszug:
Der Schreiber:

GEMEINDE VISP

Andreas Seitz